

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1947

B. Entscheide kantonalen Behörden

15. Auswärtige Armenpflege des Staates Bern. *Leistungen für Notstandsaktionen zugunsten Minderbemittelter (BRB vom 10. Oktober 1941) sind, obwohl aus öffentlichen Mitteln erbracht, nicht Armenunterstützungen; ein Ausschlußgrund der staatlichen Unterstützungspflicht gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 1 des Armengesetzes liegt nicht vor, wenn seitens einer Gemeinde anlässlich des Wegzuges außer Kanton aus Mitteln der Notstandsaktion (Kriegsfürsorge) eine Hilfe ausgerichtet wurde, in diesem Zeitpunkt aber weder notorische Unterstützungsbedürftigkeit bestand, noch nachher Unterstützungen ausgerichtet worden sind.*

Aus den Motiven:

1. Gemäß § 57 ANG fallen unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons Bern, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche — wie im vorliegenden Fall die Gemeinde Sp. — örtliche Armenpflege führen, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen 2 Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde, verabfolgte Unterstützung (Art. 45 BV) nicht ausreicht, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht. Die Unterstützungspflicht des Staates nach § 57 greift trotz mehr als zweijährigen außerkantonalen Aufenthalts nur dann nicht Platz, wenn

1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben,
2. der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde veranlaßt worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziff. 1 und 2 genannten Fällen bleibt die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig und es gelten in diesem Fall im weiteren die Bestimmungen des § 56 al. 2, 3, 4 und 4 ANG.

2. Im vorliegenden Fall macht der Staat Bern, als Kläger, geltend, die Familie S. sei bereits bei ihrem Wegzug aus dem Kanton Bern (Gemeinde Sp.) nach Birsfelden auf Jahresende 1942 unterstützt bzw. notorisch unterstützungsbedürftig gewesen und nachher unterstützt worden, weshalb gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. mit Abs. 2 ANG die Gemeinde Sp. als Wohnsitzgemeinde nach wie vor unterstützungspflichtig sei.

Richtig ist und wird von keiner Seite bestritten, daß dem S. am 30. Dezember 1942, also unmittelbar bei seinem Wegzug nach Birsfelden, von der Gemeinde Sp. ein Betrag von Fr. 50.— ausgerichtet worden ist. Diese Unterstützung, die S. nicht zu dem von ihm ursprünglich bezeichneten Zweck der Herauslösung seiner eingestellten Möbel, sondern zur Bezahlung der Möbeltransportkosten nach Birsfelden verwendet hat, wurde ihm von der Gemeinde Sp. nicht etwa aus der Spend- oder Notarmenkasse, sondern aus Mitteln der Kriegsfürsorge (Teuerungsbeihilfe) gewährt.

Zu prüfen ist daher vorab, ob es sich hierbei um eine Unterstützung im Sinne der Armengesetzgebung, speziell des § 57 ANG handelt, und ob diese Unterstützung allein genüge, in diesem speziellen Fall den Übergang der Unterstützungspflicht auf den Staat gemäß Abs. 1 Ziff. 1 i. V. mit Abs. 2 dieser Bestimmung auszuschließen.

Grundsätzlich spielt die Natur einer solchen Unterstützung nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift keine Rolle. Es muß sich lediglich um eine Unterstützung im Sinne der Armengesetzgebung handeln, mithin um eine Unterstützung, die die öffentliche Armenpflege belastet (vgl. Lobsiger, die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, 1939, S. 48).

Eindeutig wäre die Rechtslage, wenn die Unterstützung aus der Spendkasse der Gemeinde Sp. verabfolgt worden wäre. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu, weshalb der vom Kläger zitierte Verwaltungsgerichtsentscheid i. S. Staat ca. Matten, wo die Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege gewährt wurde, nicht als Präjudiz herangezogen werden kann.

Ohne Zweifel ist die S. gewährte Unterstützung auch aus öffentlichen Mitteln erfolgt, nämlich aus den von Bund, Kanton und Gemeinde für Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung, die infolge der Teuerung in Not geraten ist, zur Verfügung gestellten Beiträgen. Der Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941 über die Beitragsleistung an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung bestimmt nun aber in Art. 8, daß Notstandsaktionen, die auf Grund dieses Beschlusses durchgeführt werden, nicht als solche der Armenpflege organisiert werden dürfen und in den Kantonen und Gemeinden von der Armenpflege getrennt durchzuführen sind. Ferner wird darin ausgeführt, daß Personen, die bisher vollständig oder überwiegend von der Armenpflege unterstützt wurden, von den Notstandsaktionen auszuschließen sind. — Sinn und Zweck der Kriegsfürsorge ist, daß die Gemeinden durch Bund und Kanton entlastet werden sollen. — Mit Absicht ging man dabei nicht so weit, auch den von der Armenpflege unterstützten Personen Unterstützung aus solchen Mitteln zu gewähren. Die Beiträge sollten ausschließlich nur an die durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse unverschuldet in eine Notlage gekommene minderbemittelte Bevölkerung ausgerichtet werden (vgl. Art. 1 des zit. Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941).

Daraus, und in Verbindung mit dem gleichlautenden Großratsbeschluß vom 11. November 1941 ergibt sich, daß der an S. ausgerichteten Teuerungsbeihilfe nicht der Charakter einer Armenunterstützung im Sinne des § 57 beigemessen werden darf. Dies um so weniger, als in diesem besonderen Fall — wie der Kläger selbst ausführt — S. im Hinblick auf die Beiträge aus Teuerungsbeihilfe in seinem Verhältnis zum Gemeinwesen nicht als armenunterstützt galt. Er durfte z. B. nicht mit Ehrenfolgen gemäß § 82 ANG belegt werden, war für die Unterstützungen nicht rückerstattungspflichtig (§ 52 in Verbindung mit § 36 ANG) und

die Armenbehörde durfte diese Unterstützungen nicht in Anwendung von Art. 329 ZGB von den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zurückfordern.

Ganz abgesehen von diesen Ausführungen darf die Tatsache, daß wenn ein Wegziehender, der bloß vorübergehend unterstützungsbedürftig ist und deshalb die freiwillige Teuerungsbeihilfe genießt, für den Nichtübergang der Unterstützungspflicht auf den Staat gemäß § 57 Ziff. 1 Satz 1 ANG wohl nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Das Gesetz will im Grundsatz verhindern, daß sich die Gemeinden bei der Unterstützung eines Wegzegers von dem bloßen Gedanken an eine künftige Entlastung durch den Übergang der Unterstützungspflicht an den Staat leiten lassen, während armenpflegerische Bedenken ausschlaggebend sein sollten. Wenn aber die Bedürftigkeit mit dem Wegzug aufgehört hat, so sollten die aus den Mitteln der freiwilligen Liebestätigkeit verabreichten Unterstützungen der Gemeinde nicht zum Nachteil gereichen (Lobsiger S. 49). Dies immerhin vorausgesetzt, daß die freiwilligen unentgeltlichen Zuwendungen nicht zu dem Zweck hingegeben wurden, einen Zustand vorübergehender oder dauernder Hilfsbedürftigkeit zu überbrücken und damit die Vorschriften des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 ANG zu umgehen. Für diesen Fall enthält § 57 Abs. 1 Ziff. 2 allerdings eine ausdrückliche Schutzvorschrift. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden, kann von einem solchen Sachverhalt in casu nicht die Rede sein. S. und seine Familie wurden zur Zeit des Umzugs weder armenrechtlich unterstützt noch waren sie notorisch unterstützungsbedürftig im Sinne von § 57 Abs. 1 Ziff. 1 ANG. Die dem S. beim Wegzug gewährte Unterstützung durfte damit zu Recht aus Mitteln der Kriegsfürsorge ausgerichtet werden, weil damit auch keine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften bezweckt war.

Erstmals kam die Gemeinde Sp. Ende 1941 für die Pflegekosten des am 1. Mai 1941 geborenen zweiten Kindes von S. auf. Sie bezahlte freiwillig an das Säuglings- und Mütterheim, mit welchem sich S. angeblich überworfen hatte, einen Betrag von Fr. 116.60. Ebenso übernahm Sp. eine Apothekerrechnung von Fr. 7.15 aus dem Jahre 1941 aus freien Stücken. Die Gemeinde hatte für keine der beiden aus der Spendkasse bezahlten Auslagen Gutsprache geleistet. Da S. im Jahre 1942 insgesamt 184 Tage Militärdienst leisten mußte, konnte er seinen Mietzins nicht restlos bezahlen. Die Gemeinde Sp. gewährte ihm auch hiefür, diesmal aus Mitteln der Kriegsfürsorge, eine Teuerungsbeihilfe von Fr. 150.—, weil die Unterstützungsbedürftigkeit in jenem Zeitpunkt eindeutig auf die kriegsbedingte Teuerung und den Militärdienst zurückzuführen war.

Aus diesen Unterstützungen allein kann nun nicht auf eine ständige erhebliche Bedrängnis im Sinne einer dauernden Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden, in der sich S. im Zeitpunkt des Wegzuges befunden haben soll. Dies auch dann nicht, wenn er für die Bezahlung der Transportkosten seiner Möbel am 30. Dezember 1942 erneut eine Teuerungsbeihilfe von Fr. 50.— ausgerichtet erhalten hat. Dieser Betrag wurde S. einmal nicht aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege, sondern aus solchen der Kriegsfürsorge ausbezahlt. Sodann lag auch keine notorische Unterstützungsbedürftigkeit, die zu einer nachherigen Unterstützung führte, beim Wegzug vor. Von notorischer Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von § 57 ANG kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit im Zeitpunkt des Wegzuges so offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Intervention der Armenpflege ohne weiteres gegeben sind (Lobsiger a. a. O. S. 50), und der Bedürftige nachher Unterstützung genossen hat. Davon konnte bei S. in jenem Zeitpunkt ernstlich nicht gesprochen werden, zumal er ja sowohl vor wie auch während 6½ Monaten nach seinem Wegzug aus Sp.

in keiner Weise armenrechtlich unterstützt werden mußte. Er hat sich und seine Familie in jenem Zeitabschnitt aus eigenem Verdienst durchgeschlagen.

Abschließend kann darauf hingewiesen werden, daß es sich hier um einen typischen Fall kriegs- bzw. teuerungsbedingter Unterstützung handelt. Es würde zu weit führen, einzig aus dem Grunde, daß S. bei seinem Wegzug einen Betrag von Fr. 50.— aus Kriegsfürsorgemitteln ausbezahlt erhielt, einen Ausschlußgrund der staatlichen Unterstützungspflicht gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 1 ANG zu konstruieren. Wollte man übrigens der Auffassung des Klägers beipflichten, so hätte das unhaltbare Konsequenzen zur Folge: die Unterstützungspflicht einer Gemeinde gegenüber einer bestimmten Person könnte eine dauernde werden, einzig aus dem Grunde, weil zufälligerweise im Zeitabschnitt des Wegzuges einmal, vorübergehend — aus freiwilligen Mitteln — unterstützt werden mußte (vgl. Blumenstein in MBVR Bd. 35 S. 328/29).

Wenn S. daher während des Wegzuges im armenrechtlichen Sinn nicht unterstützt wurde und in jenem Zeitpunkt auch nicht notorische Unterstützungsbedürftigkeit mit nachfolgender Unterstützung im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 ANG vorlag, so ging die Unterstützungspflicht im vorliegenden Fall in Anwendung des Abs. 1 dieser Bestimmung nach Ablauf des zweijährigen außerkantonalen Aufenthaltes, somit ab 1. Januar 1945, auf den Staat Bern über.

Ziff. 1 des Klagebegehrens ist aus diesen Gründen abzuweisen.

Der Übergang der Unterstützungspflicht auf den Staat vom 1. Januar 1945 hinweg bedingt eo ipso auch die Abweisung des Rechtsbegehrens Ziff. 2. Der Staat ist im Jahre 1945 zu Recht für die S. von diesem Zeitpunkt hinweg gewährten Unterstützungen nach Birsfelden im Betrage von Fr. 109.25 aufgekommen. Es steht ihm daher für diese Summe kein Rückforderungsanspruch gegenüber der Gemeinde Sp. zu.

3. Was das mit Eingabe vom 17. August 1946 abgeänderte Eventualbegehren anbelangt, es sei festzustellen, daß die Gemeinde Sp. zur Unterstützung der Familie S. ab 1. Februar 1946 zuständig sei, so ist einmal festzuhalten, daß das Eventualbegehren der Klage (Rechtsbegehren Ziff. 3) durch diese Änderung gegenstandslos wird. Formell ist auf dieses Eventualbegehren, trotzdem es erst nach dem ordentlichen Schriftenwechsel in einer ergänzenden Eingabe gestellt wurde, einzutreten, weil Art. 18 Abs. 2 VRG den Parteien die Möglichkeit gibt, ihre Anbringen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit zu ergänzen. Im vorliegenden Fall stellt diese Ergänzung nicht eine eigentliche Klageänderung im Sinne der Ausführungen der Beklagten dar, sondern sie enthält nur eine Einschränkung des vorherigen Klagebegehrens. Keine Partei erfährt durch sie eine Benachteiligung, weil sie gemäß Art. 18 Abs. 2 in fine der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen ist und letzterer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.

Materiell ist auch dieses Begehren abzuweisen. S. mußte nach seinem Wegzug erstmals nach 6½ Monaten in Birsfelden unterstützt werden. Als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit wurde von der Armenpflege Birsfelden in ihrem Unterstützungsantrag Krankheit der Ehefrau und Arbeitslosigkeit des S. angegeben. Es wurde Gutsprache für ärztliche Behandlung der Frau S. verlangt, die von der Gemeinde Sp. nach Kenntnisaufnahme des Unterstützungsgesuches stillschweigend geleistet wurde. Bereits im Oktober 1943 mußte die Familie S. erneut für Arztkosten für ein Kind und im Januar 1944 für solche der Frau unterstützt werden. Vom Februar 1944 hinweg mußte die Familie zufolge der offensichtlich erst in Birsfelden aufgetretenen, veränderten Verhältnisse (Arbeitslosigkeit des S.

und Krankheit seiner Ehefrau) fast dauernd für Arzt- und Spitalkosten unterstützt werden. Seit ihrer am 31. August 1945 erfolgten Heimschaffung wird die Familie dauernd unterstützt (vgl. die Aufstellung der Unterstützungen gemäß Gutsprachekontrolle der Armenbehörde Sp. auf S. 9 der Klageantwort).

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Familie S. von 6½ Monaten nach ihrem Wegzug an vorübergehend und in der Folge, d. h. seit ihrer Rückkehr nach Sp. sogar dauernd unterstützt werden mußte. Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. seit ihrer Rückkehr nach Sp. ist einerseits bedingt durch den inzwischen eingetretenen Familienzuwachs (viertes Kind) und die trotz Vollbeschäftigung ungenügenden, unter dem Existenzminimum liegenden Verdienstverhältnisse des S. (durchschnittlicher Monatsverdienst für eine sechsköpfige Familie in der Zeit vom Januar bis Juli 1946 Fr. 371.—). Dafür, daß die Behörden von Sp. in fürsorgerischer und armenpolizeilicher Hinsicht nicht alles getan hätten, um die Verdienstverhältnisse der Familie S. zu verbessern und deren Unterstützungsbedürftigkeit zu beheben, finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte.

Aus diesen Gründen bleibt der Staat nach § 113 ANG unterstützungspflichtig, zumal die Rückkehr (Heimschaffung) der Familie S. eine unfreiwillige war im Sinne des § 60. Gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 59 al. 2 ANG fallen unfreiwillig heimgekehrte Personen dauernd dem Staat zur Last. Damit wird auch dem ergänzenden Eventualbegehren des Klägers der Boden entzogen.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 7. Oktober 1946.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

16. Pflegekinderwesen. *In ihren Entscheiden über die Eignung eines Pflegeplatzes oder die Entziehung der Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern haben sich die Behörden in erster Linie von den Interessen des Kindes leiten zu lassen; für den Entzug der Bewilligung genügt, daß das Wohl des Kindes einen Wechsel des Pflegeplatzes als angezeigt erscheinen läßt. — Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs schließt nicht ohne weiteres das Recht ein, sämtliche in der Sache ergangenen Verwaltungsakten einzusehen. Bestehen berechnigte Interessen Dritter oder des Staates an der Geheimhaltung, so können Akten vorenthalten werden, besonders auch dann, wenn es sich um Maßnahmen des Kinderschutzes handelt.*

A. — Die bernische Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom 21. Juli 1944 bestimmt in:

§ 21. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, bedarf hiezu einer behördlichen Bewilligung . . .

§ 23. Die Bewilligung . . . kann erteilt werden, wenn die Pflegeeltern:

a) einen guten Leumund genießen,

.....

b) Gewähr bieten für gute Ernährung, Erziehung und Behandlung des ihnen anvertrauten Kindes.

.....

(Abs. 6) Die Verweigerung und der Entzug der Bewilligung brauchen gegenüber dem Gesuchsteller nicht näher begründet zu werden.

§ 24. Die Bewilligung wird . . . für jedes Pflegeverhältnis besonders ausgestellt.